

Sitzung vom 18. Dezember 1996

3582. Interpellation (Auflösung der Stiftung Europäische Schule Zürich)

Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Kantonsrat Dr. Ueli Mägli, Zürich, haben am 29. Januar 1996 folgende Interpellation eingereicht:

Wie der Presse vom 17. Januar 1996 zu entnehmen ist, war im letzten Sommer die Stiftung Europäische Schule (ESZ) Zürich, welche eine multikulturelle private Tagesschule für 150 Kinder führt, Gegenstand eines regelrechten Übernahmeversuchs. In diesem Zusammenhang wird der Erziehungsdirektion als Aufsichtsbehörde der Stiftung unterstellt, sie hätte unter juristisch unhaltbaren Voraussetzungen die Bewilligung zur Stiftungsauflösung erteilt. Wir bitten daher den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Stimmt es, dass die Erziehungsdirektion auf Antrag des Stiftungsrates die Auflösung der Stiftung ESZ verfügte und deren Löschung im Handelsregister veranlasste?
2. Wenn ja, wie begründet die Erziehungsdirektion die Auflösung der Stiftung?
3. Wenn nein, wer hat die Auflösung der Stiftung veranlasst, und welche Rolle spielte die Erziehungsdirektion in diesem Auflösungsverfahren?
4. Hätten die unmittelbar Betroffenen (Eltern, Lehrerinnen und Lehrer) nicht über die Auflösungsabsichten informiert und ihnen rechtliches Gehör gewährt werden müssen?
5. Weshalb wurde die Stiftung im Handelsregister gelöscht, bevor der Entscheid rechtskräftig geworden ist?
6. Kann die Erziehungsdirektion Auskunft geben darüber, wie der Vermögensstatus der Stiftung ermittelt wurde, bevor der Vermögenstransfer auf die Aktiengesellschaft vollzogen wurde?
7. Neben der Stiftung ESZ existiert die Stiftung Stipendienfonds ESZ. Wem obliegt die Aufsichtspflicht über diese Stiftung?
8. Was wurde von seiten der Erziehungsdirektion vorgekehrt, um die zweckgebundenen Schenkungen an den Stipendienfonds sicherzustellen?
9. Durch die Auflösung der Stiftung ESZ verloren die Eltern und deren Kinder den Vertragspartner ihrer Unterrichtsverträge. Was hätte die Erziehungsdirektion gegen die kurzfristige Kündigung der Unterrichtsverträge unternehmen können?
10. Sieht der Regierungsrat keine Probleme, wenn Privatschulen in Form von Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien gegründet werden und daher die Besitzverhältnisse nicht transparent sind?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Dr. Ueli Mägli, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Am 20. März 1996 beschloss der Regierungsrat, die Beantwortung der Interpellation bis zum Rekursentscheid in der Sache Stiftung Europäische Schule Zürich einstweilen zu verweigern. Am 18. Dezember 1996 entschied der Regierungsrat in der erwähnten Rekursache und hob die angefochtene Verfügung der Erziehungsdirektion vom 8. August 1995 auf. Die gestellten Fragen können daher beantwortet werden.

1. Es trifft zu, dass mit Verfügung der Erziehungsdirektion vom 8. August 1995 die Stiftung auf Antrag des Stiftungsrates aufgelöst wurde. In bezug auf die Löschung im Handelsregister ist anzumerken, dass die Verfügung der Erziehungsdirektion vom 8. August 1995 anordnete, es sei die Löschung erst nach Eintritt der Rechtskraft vorzunehmen. Die Verfügung war ordnungsgemäss mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

2. Die Aufhebung der Stiftung war mit dem Stiftungsrat vorbesprochen worden. Die Erziehungsdirektion ging in der Verfügung vom 8. August 1995 davon aus, dass der Zweck der Stiftung Europäische Schule Zürich erreicht worden sei, weil dieser nur die Errichtung einer zweisprachigen Schule betreffe. Mit der Gründung der Europäischen Schule Zürich AG als voraussichtlich definitiver Schulträgerin und mit dem geplanten Umzug des

Schulbetriebs an einen neuen Ort sei somit das Anliegen der Stiftung verwirklicht worden. Rechtlich gesprochen ging es auch um eine organisatorische Umwandlung der Stiftung in eine AG aufgrund tatsächlich veränderter Verhältnisse, welche dem Willen der Stiftung und der Schulleitung entsprach. Solche organisatorischen Auflösungen von Stiftungen werden von Literatur und Praxis grundsätzlich als zulässig anerkannt.

3. Als stiftungsrechtliche Aufsichtsbehörde ist die Erziehungsdirektion zugleich Entscheidungsinstanz über Auflösungen der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Stiftungen. Aufgrund der vom Regierungsrat angeordneten Überprüfung der finanziellen Verhältnisse der Europäischen Schule durch einen aussenstehenden Experten und der Untersuchung eines von der Erziehungsdirektion eingesetzten unabhängigen Gutachters sowie aufgrund der Erkenntnisse im Rekursverfahren ist aus heutiger Sicht der Aufhebungsentscheid vom 8. August 1995 als nicht korrekt zu betrachten. Er erfolgte zu gutgläubig, um so mehr als auf den Zeitpunkt der bewilligten Auflösung der Stiftung Europäische Schule Zürich keine durch die Kontrollstelle genehmigte Bilanz und Jahresrechnung für das Schuljahr 1994/95 verlangt wurde bzw. die Auflösung nicht unter dem Vorbehalt der Genehmigung dieser Rechnung verfügt wurde. Zudem wurden keine Sicherheiten eingefordert, um zu gewährleisten, dass durch die Aufhebung der Stiftung keine Dritten zu Schaden kommen. Ferner ist festzustellen, dass die Gründe für eine organisatorische Aufhebung nicht gegeben waren, da aus nachträglicher Sicht davon ausgegangen werden muss, dass noch andere Möglichkeiten als die Umwandlung der Stiftung in eine Aktiengesellschaft bestanden hätten, um den defizitären Schulbetrieb der Stiftung Europäische Schule Zürich zu sanieren.

4. Primärer Ansprechpartner der Erziehungsdirektion als Aufsichtsbehörde einer Stiftung ist der Stiftungsrat; ebenso betrifft ihre schulrechtliche Aufsicht in erster Linie die Privatschulbetreiber. Hingegen werden praxismässig weitere Betroffene nicht informiert oder angehört, wenn sie nicht von selbst an die Aufsichtsbehörde gelangen.

5. Die Verfügung datierte vom 8. August 1995 und sah eine zwanzigtägige Rekursfrist vor. Während der Rekursfrist ging kein Rechtsmittel ein. Nach Ablauf eines guten Monats (19. September 1995) hat das Handelsregisteramt die Löschung veranlasst. Es war vom Handelsregisteramt nicht vorauszusehen, dass in der Folge noch Rekurse erhoben würden. Nach der Publikation der Löschung ersuchten Eltern von Schülern und Schülerinnen der Stiftung Europäische Schule Zürich die Erziehungsdirektion um Zustellung der Verfügung vom 8. August 1995. Diese wurde den Eltern zugestellt, weshalb die Rekursfrist nochmals zu laufen begann.

6. Die Stiftungsrechnungen wurden jährlich von Erziehungsdirektion überprüft. Stichtag war jeweils der 31. Juli. Anfang August 1995 wurde die Rechnung 1993/94 von der Erziehungsdirektion abgenommen. Alle Rechnungen waren von einer Revisionsstelle abgezeichnet worden. Die Rechnungen gaben detailliert Auskunft über die Vermögenssituation von Schule und Stiftung. Die Rechnung für das Schuljahr 1994/95 war zu diesem Zeitpunkt wie bereits erwähnt noch nicht erstellt.

7. Die Stiftung Stipendienfonds untersteht ebenfalls der Erziehungsdirektion als Aufsichtsbehörde.

8. Der Stipendienfonds wurde als zweckgebundenes Sondervermögen in den Jahresrechnungen der Stiftung gesondert ausgewiesen, die jeweils von der Revisionsstelle geprüft wurden. Die Aufsichtsbehörde kann sich dabei grundsätzlich darauf verlassen, dass die von unabhängigen Revisionsstellen geprüften und abgenommenen Rechnungen korrekt sind. So wäre die Erziehungsdirektion, welcher die Aufsicht über rund 250 Stiftungen obliegt, personell nicht in der Lage, sämtliche Rechnungen im Detail auf ihre Ordnungsmässigkeit zu überprüfen.

9. Die Kündigung betraf einen rein zivilrechtlichen Sachverhalt. Weder als Aufsichtsbehörde über die Stiftung noch als Schulbehörde konnte die Erziehungsdirektion den Schulbetreibern verbieten, Unterrichtsverträge zu kündigen.

10. Die Bewilligung zur Führung einer Privatschule setzt die Seriösität der Schulbetreiber voraus. Auch juristische Personen, die für Seriösität genügende Gewähr bieten, können daher als Privatschulträger auftreten. Es gibt denn auch im Kanton verschiedene Institutionen im Schulbereich, die als Aktiengesellschaft konstituiert sind. Im übrigen sieht das geltende Recht keine Handhabe vor, um einem Schulbetreiber die Rechtsform vorschreiben zu können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Finanzen und des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi